

Stadtverwaltung Erfurt-Dezernat 02				
20	X	Eing.-Nr.	1393	
21				
23				
		Kopie	Weiter	WV
		002		
			Antw.	ZdA.

Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**Gegen Empfangsbestätigung**

Stadtverwaltung Erfurt  
Herrn Oberbürgermeister Andreas Bausewein  
Fischmarkt  
99084 Erfurt

PE-Nr.	6260
Amt	20 - Abt. HH
07. OKT, 2015	
Bearbeiter:	<i>llc</i>

*St. Köhler*  
*Am 23*

**Vollzug des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG)**

Sehr geehrte/r Frau/Herr Bürgermeister/in,  
Sehr geehrte/r Frau/Herr Landrätin/Landrat,

auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG), der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 20. August 2015 (VV) und dem § 4 a Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgenden Bescheid:

1. Der Gemeinde/der Stadt/dem Landkreis wird eine Finanzhilfe nach § 3 KInvFG i.V.m. § 4 a Abs. 1 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz entsprechend der Anlage unter Punkt 1.E. gewährt.
2. Der Gemeinde/der Stadt/dem Landkreis wird zur Kofinanzierung eine Finanzhilfe des Landes nach § 4 a Abs. 2 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz entsprechend der Anlage unter Punkt 2.C. gewährt.
3. Die Finanzhilfe unter 1. wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden für Maßnahmen nach einem der in § 3 KInvFG genannten Förderzwecke in Höhe von maximal 90 % des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten zu verwenden. Die übrigen Bestimmungen des KInvFG sowie das EU-Beihilferecht sind zu beachten.

Freistaat  
**Thüringen**

Landesverwaltungsamt		Stadtkämmerei		WV
BOB	Oberbürgermeister	B1	Antw.	06. OKT, 2015
<del>02</del>	<i>605</i>	B2		b. RD
03	06. OKT, 2015	B3	WV	z.A.
04	PE-Nr.: 6248	B4	Lfd. Nr.	eilt
05	ASS	PRef	BB	PÖA
06	IV/Prot.	11	14	ZSt
		B5		ZdA
		B6		

Ihr Ansprechpartner:  
Iris.Wolf@tlvwa.thueringen.de

Durchwahl:  
Telefon 0361 37-700  
Telefax 0361 37-737031

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
240-1557

Weimar  
01.10.2015

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE808205000300444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

4. Die Finanzhilfe unter 2. wird zweckgebunden zur Kofinanzierung der unter 3. genannten Maßnahmen in Höhe von maximal 10 % des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten gewährt. Sie gilt als Eigenmittel der Gemeinde/Stadt/des Landkreises.
5. Die Auszahlung der Finanzhilfe unter 1. erfolgt auf Anforderung des Empfängers jeweils in der Höhe, die zur anteiligen Begleichung von fälligen Rechnungen für Maßnahmen nach § 3 KInvFG erforderlich ist. Die Anforderung erfolgt mit dem von der Bewilligungsbehörde bekanntgegebenen Formblatt. Die Anforderung muss die Bestätigung der Kommune beinhalten, dass geprüfte Rechnungen (sachlich und rechnerisch richtig) vorliegen.
6. Die Auszahlung der Finanzhilfe unter 2. erfolgt nach Bestandskraft dieses Bescheides.
7. Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Auflagen:
  - a) Die Gemeinde/die Stadt/der Landkreis hat auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.
  - b) Nach Beendigung der jeweiligen Maßnahmen i.S.d § 3 KInvFG ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme, der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Die Verwendungsnachweise haben insbesondere Angaben über den Förderbereich gem. § 3 KInvFG, eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahme, den Maßnahmebeginn und das Maßnahmeende, eine Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gem. § 5 Abs. 2 KInvFG handelt, Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, der förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung, die Höhe der Landesmittel und die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter sowie eine Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und 6 Abs. 2 KInvFG eingehalten wurden, zu enthalten. In Einzelfällen können durch den Bund gem. § 6 Abs. 4 der VV weitere Nachweise verlangt werden.
8. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Finanzhilfen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Kommune hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Soweit die Kommune zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten darf, sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

9. Die unter den Ziffern 1 und 2 bewilligten Finanzhilfen sind für Maßnahmen entsprechend der in § 3 KInvFG bezeichneten Förderbereiche zu verwenden, die nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden sowie spätestens zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

Für Vorab-Finanzierungs-ÖPP nach § 5 Abs. 2 KInvFG können Finanzhilfen bis zum 31. Dezember 2019 eingesetzt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

10. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Ansprüche aus diesem Bescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Bescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.
11. Die Bestimmungen des § 3 der VV werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.
12. Die Kommune ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres – erstmals zum 31. Mai 2016 - eine Meldung mit den in § 5 Nr. 2 der VV aufgeführten Angaben mittels des bekanntgegebenen Formblatts vorzulegen.
13. Die nach Ziffer 1 gewährten und ausgezahlten Finanzhilfen sind zurückzuzahlen, wenn geförderte einzelne Projekte nicht die Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 KInvFG erfüllen. Die Verzinsung richtet sich nach den Regelungen des Bundes sowie des § 8 Abs. 2 der VV.
14. Die nach Ziffer 2 gewährten und ausgezahlten Landesmittel sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht zur Kofinanzierung von Einzelmaßnahmen, die die Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 KInvFG erfüllen, verwendet werden.
15. Auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemeinsam mit dem Thüringer Landesrechnungshof wird hingewiesen.
16. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

## **Begründung**

I.

Gemäß § 1 KInvFG unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund dem Freistaat Thüringen nach § 2 KInvFG i.V.m. § 2 Abs. 2 der VV zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes eine Finanzhilfe nach Artikel 104 b Abs. 1 Nr. 2 GG in Höhe von 75.820.500 EUR.

Nach § 4 a Abs. 1 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz erhalten die Gemeinden und Landkreise bis zum 31. Dezember 2018 Anteile aus dem KInvFG, die dem jeweiligen Anteil an den für das Jahr 2015 festzusetzenden Schlüsselzuweisungen nach den §§ 11 und 15 ThürFAG entsprechen. Die Kofinanzierung der Mittel aus dem KInvFG erfolgt durch das Land. Dazu wird ein Betrag in Höhe von 8.424.500 EUR bereitgestellt, der im Verhältnis der Mittel nach § 4 a Abs. 1 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz zusätzlich ausgezahlt wird, § 4 a Abs. 2 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz.

Für die Gemeinde/die Stadt/den Landkreis wurden mit Bescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 6. Juli 2015 für das Jahr 2015 Schlüsselzuweisungen festgesetzt. Sie/Er gilt damit als finanzschwach nach § 6 Abs. 3 KInvFG.

Entsprechend des Anteils der mit Bescheid vom 6. Juli 2015 festgesetzten Schlüsselzuweisungen an der Schlüsselmasse des Jahres 2015 ergeben sich somit für die Gemeinde/die Stadt/den Landkreis die in der Anlage aufgeführten Beträge.

Diese sind für Maßnahmen in den in § 3 KInvFG genannten Förderbereichen zu verwenden. Die übrigen Bestimmungen des KInvFG sind zu beachten.

Der Abruf der Bundesmittel erfolgt über das auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes bereitgestellte Formblatt.

II.

Die Nebenstimmungen erfolgen in Anwendung des § 36 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

Sie ergeben sich aus den Bestimmungen des KInvFG sowie der VV.

Werden Auflagen durch die Kommune nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen, kann der Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

Anfragen sind schriftlich ausschließlich an die angegebene E-Mail-Adresse zu richten.

Notwendige Formulare wie z.B. der Mittelabruf für die Bundesmittel und der Verwendungsnachweisvordruck stehen demnächst auf unserer Internetseite abrufbar zur Verfügung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Kolbeck  
Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig

Anlagen: Empfangsbekanntnis, Rechtsmittelverzicht, Mittelabruf



(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

.....  
(Ort, Datum)

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 240  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

Vorab per Fax: 03 61 – 37 73 70 31

## **Finanzhilfe des Landes nach dem Kommunalinvestitionsförderungs- gesetz (KInvFG)**

### **hier: Eingangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht**

Bezug: Bewilligungsbescheid vom 01.10.2015

Ihr Zeichen: 240-1557

Schlüsselnummer: 051000

Finanzhilfe des Landes: 952.824,10 EUR

#### Erklärung:

1. Der o.a. Bewilligungsbescheid ist am ..... eingegangen.
2. Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird unwiderruflich verzichtet.  
(Falls nicht zutreffend, bitte streichen.)

Wir bitten, die Auszahlung an folgende Bankverbindung vorzunehmen:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift/Stempel des Zuwendungs-  
empfängers

# Zuweisungen nach § 4 a Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz i.V.m. KInvFG

## Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl I Nr. 24) i.V.m. Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 (Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz) vom 27. Februar 2014, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 (Thüringer Kommunalfinanzübergangsgesetz 2015) vom 30. April 2015 (GVBl. Nr. 4).

## Berechnung:

Gemäß § 4 a Abs. 1 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz erhalten Landkreise und Gemeinden Anteile aus dem KInvFG, die dem jeweiligen Anteil an den für das Jahr 2015 festzusetzenden Schlüsselzuweisungen nach den §§ 11 und 15 ThürFAG entsprechen. Die Kofinanzierung der Mittel nach Abs. 1 erfolgt gemäß § 4 a Abs. 2 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz durch das Land. Dazu wird ein Betrag in Höhe von 8.424.500 EUR bereitgestellt.

Schlüsselnummer: 051000

Kommune: Stadt Erfurt

### 1. Bundesmittel - Zuweisung nach dem KInvFG i.V.m. § 4 a Abs. 1 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz

A. Gesamtschlüsselmasse im Jahr 2015	1.314.309.600,00 €
B. Schlüsselzuweisung an die Kommune gem. Bescheid vom 6. Juli 2015	148.650.466,85 €
C. Anteil der Kommune (B) an der Gesamtschlüsselmasse (A) im Jahr 2015 (Die Darstellung erfolgt hier mit 5 Nachkommastellen. Die nachfolgende Berechnung erfolgt jedoch ungerundet.)	11,31016 %
D. Anteil Thüringens am KInvFG	75.820.500,00 € (216%)

<b>E. Festsetzung Finanzhilfe aus Bundesmitteln (C * D)</b>	<b>8.575.416,87 €</b>
---	-----------------------

### 2. Landesmittel - Zuweisung nach § 4 a Abs. 2 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz

A. zur Kofinanzierung bereitgestellte Landesmittel gesamt	8.424.500,00 €
B. Anteil entsprechend 1.C	11,31016 %

<b>C. Festsetzung Finanzhilfe zur Kofinanzierung aus Landesmitteln (A * B)</b>	<b>952.824,10 €</b>
--	---------------------

Σ 9.528.240,97